

20.07.2007

Schriftliche Frage/Schriftliche Antwort zu: Inhalt der schriftlichen Information über die Durchführungsbestimmungen im Rahmen von RENEGADE-Einsätzen vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz und den Aussagen des Bundesverteidigungsministers zum Einsatz militärischer Waffen bei Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Bevölkerung (G-SIG: 16052366)

Welchen Inhalt hat die schriftliche Information über die Durchführungsbestimmungen im Rahmen von RENEGADE-Einsätzen, durch die laut Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung zum Jahresbericht 2006 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 16/4700, S. 19) „die Verunsicherungen bei dem [. . .] Personal behoben sein“ dürften, vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz festgestellt hat, „Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG erlaubt es dem Bund nicht, die Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen mit spezifisch militärischen Waffen einzusetzen.“, während der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, öffentlich angekündigt hat: „Wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung besteht, würde ich aufgrund übergesetzlichen Notstandes den Befehl geben, das Flugzeug abzuschießen.“ (BZ, 5. März 2006), und inwiefern wurde gegenüber den Soldatinnen und Soldaten dieser Widerpruch aufgelöst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 17. Juli 2007**

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2006 übersandte der Inspekteur der Luftwaffe die vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen „Gemeinsamen Grundsätze von Bund und Ländern über die Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit im deut-

schen Luftraum durch RENEGADE-Luftfahrzeuge (RENEGADE-Zusammenarbeitsgrundsätze)“ an seinen nachgeordneten Bereich zur Kenntnisnahme und Beachtung. Diese Grundsätze entsprechen der geltenden verfassungsrechtlichen Lage. Davon unberührt bleibt die grundsätzliche Möglichkeit, dass eine Situation unter besonderen Voraussetzungen die Berufung auf den übergesetzlichen Notstand ermöglicht und auch erfordert. Insofern wird kein Widerspruch gesehen, der auflösungsbedürftig wäre.